

Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland

Abgeschlossen in New York am 20. Juni 1956
Von der Bundesversammlung genehmigt am 17. Dezember 1975²
Schweizerische Beitrittsurkunde hinterlegt am 5. Oktober 1977
In Kraft getreten für die Schweiz am 4. November 1977
(Stand am 29. Januar 2016)

Präambel

In Anbetracht der Dringlichkeit einer Lösung des humanitären Problems, das sich aus der Lage bedürftiger Personen ergibt, die für ihren Unterhalt auf Personen im Ausland angewiesen sind,

in der Erwägung, dass die Geltendmachung von Unterhaltsklagen oder die Vollstreckung von Entscheidungen im Ausland mit schwerwiegenden rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten verbunden ist, und

entschlossen, dafür Sorge zu tragen, dass diese Probleme gelöst und diese Schwierigkeiten überwunden werden,

sind die Vertragsstaaten wie folgt übereingekommen:

Art. 1 Gegenstand des Übereinkommens

1. Dieses Übereinkommen hat den Zweck, einer Person – nachfolgend als Gläubiger bezeichnet –, die sich im Gebiet eines Vertragsstaates befindet, die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen zu erleichtern, die sie gegen eine andere Person – nachfolgend als Schuldner bezeichnet –, zu besitzen behauptet, die der Gerichtsbarkeit eines anderen Vertragsstaates untersteht. Dieser Zweck wird mit Hilfe von Stellen verwirklicht, die im Folgenden als Vermittlungs- und Empfangsstellen bezeichnet werden.

2. Die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Rechtswege ergänzen alle anderen nach innerstaatlichem oder internationalem Recht bestehenden Rechtswege, ersetzen diese aber nicht.

AS 1977 1910; BBl 1975 I 1566

- ¹ Der französische Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der französischen Ausgabe dieser Sammlung.
- ² AS 1977 1909

Art. 2 Bestimmung der Stellen

1. Jeder Vertragsstaat bezeichnet in dem Zeitpunkt, an dem er seine Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt eine oder mehrere Gerichts- oder Verwaltungsbehörden, die in seinem Gebiet als Übermittlungsstellen tätig werden.
2. Jeder Vertragsstaat bezeichnet in dem Zeitpunkt, an dem er seine Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt, eine öffentliche oder private Stelle, die in seinem Gebiet als Empfangsstelle tätig wird.
3. Jeder Vertragsstaat unterrichtet den Generalsekretär der Vereinten Nationen unverzüglich über die Bezeichnungen, die er nach den Absätzen 1 und 2 getroffen hat, und über die Änderungen, die nachträglich in dieser Hinsicht eintreten.
4. Die Übermittlungs- und Empfangsstellen dürfen mit den Übermittlungs- und Empfangsstellen der anderen vertragsschliessenden Teile unmittelbar verkehren.

Art. 3 Einreichung von Gesuchen bei der Übermittlungsstelle

1. Befindet sich ein Gläubiger im Gebiet eines Vertragsstaates, nachfolgend als Staat des Gläubigers bezeichnet, und untersteht der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines anderen Vertragsstaates, nachfolgend als Staat des Schuldners bezeichnet, so kann der Gläubiger bei einer Übermittlungsstelle des Staates, in dem er sich befindet, ein Gesuch einreichen, mit dem er einen Unterhaltsanspruch gegen den Schuldner geltend macht.
2. Jeder Vertragsstaat teilt dem Generalsekretär mit, welche Beweise nach dem Recht des Staates der Empfangsstelle für den Nachweis von Unterhaltsansprüchen in der Regel erforderlich sind, wie diese Beweise beigebracht und welche anderen Erfordernisse nach diesem Recht erfüllt werden müssen.
3. Dem Gesuch sind alle erheblichen Urkunden beizufügen einschliesslich einer etwa erforderlichen Vollmacht, welche die Empfangsstelle ermächtigt, in Vertretung des Gläubigers tätig zu werden oder eine andere Person hierfür zu bestellen. Ferner ist ein Lichtbild des Gläubigers und, falls verfügbar, ein Lichtbild des Schuldners beizufügen.
4. Die Übermittlungsstelle unternimmt alle geeigneten Schritte, um sicherzustellen, dass die Erfordernisse des in dem Staat der Empfangsstelle geltenden Rechts erfüllt werden; das Gesuch muss unter Berücksichtigung dieses Rechts mindestens folgendes enthalten:
 - a) den Namen und die Vornamen, die Adresse, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und den Beruf (oder die Beschäftigung) des Gläubigers sowie gegebenenfalls den Namen und die Adresse seines gesetzlichen Vertreters;
 - b) den Namen und die Vornamen des Schuldners; ferner, soweit der Gläubiger hiervon Kenntnis hat, die verschiedenen Adressen des Schuldners in den letzten fünf Jahren, sein Geburtsdatum, seine Staatsangehörigkeit und seinen Beruf;

- c) nähere Angaben über die Gründe, auf die der Anspruch gestützt wird, und über Art und Höhe des geforderten Unterhalts sowie Angaben, namentlich über die finanziellen und familiären Verhältnisse des Gläubigers und Schuldners.

Art. 4 Übermittlung der Unterlagen

1. Die Übermittlungsstelle stellt die Unterlagen der Empfangsstelle des Staates des Schuldners zu, es sei denn, dass sie zu der Überzeugung gelangt, das Gesuch sei mutwillig gestellt.
2. Bevor die Übermittlungsstelle die Unterlagen zustellt, überzeugt sie sich davon, dass die Schriftstücke den im Staat des Gläubigers geltenden Formvorschriften entsprechen.
3. Die Übermittlungsstelle kann der Empfangsstelle ihre Ansicht darüber mitteilen, ob sie das Gesuch sachlich für begründet hält; sie kann auch empfehlen, dem Gläubiger das Armenrecht und die Befreiung von den Kosten zu gewähren.

Art. 5 Übermittlung von Urteilen und anderen gerichtlichen Titeln

1. Die Übermittlungsstelle übersendet nach Artikel 4 auf Antrag des Gläubigers endgültige oder vorläufige Entscheidungen und andere gerichtliche Titel, die der Gläubiger bei einem zuständigen Gericht eines der vertragschliessenden Teile wegen der Leistung von Unterhalt erlangt hat und, falls notwendig und möglich, das Protokoll des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist.
2. Die in Absatz 1 erwähnten Entscheidungen und gerichtlichen Titel können an Stelle oder in Ergänzung der in Artikel 3 genannten Urkunden zugestellt werden.
3. Die in Artikel 6 vorgesehenen Verfahren können entsprechend dem Recht des Staates des Schuldners entweder in einem Exequatur- oder Registrierungsverfahren oder in einer Klage bestehen, die sich auf einen nach Absatz 1 übersandten Titel stützt.

Art. 6 Aufgaben der Empfangsstelle

1. Die Empfangsstelle unternimmt im Rahmen der ihr vom Gläubiger erteilten Ermächtigung und in seiner Vertretung alle zur Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs geeigneten Schritte; dazu gehört insbesondere eine Regelung des Anspruchs im Wege des Vergleichs und, falls erforderlich, die Einleitung und Durchführung einer Unterhaltsklage sowie die Vollstreckung einer Entscheidung oder eines anderen gerichtlichen Titels auf Leistung von Unterhalt.
2. Die Empfangsstelle unterrichtet laufend die Übermittlungsstelle. Kann sie nicht tätig werden, so teilt sie der Übermittlungsstelle die Gründe hierfür mit und sendet die Unterlagen zurück.
3. Ungeachtet der Vorschriften dieses Übereinkommens ist bei der Entscheidung aller Fragen, die sich bei einer Klage oder in einem Verfahren auf Leistung von Unterhalt ergeben, das Recht des Staates des Schuldners einschliesslich des internationalen Privatrechts dieses Staates anzuwenden.

Art. 7 Rechtshilfeersuchen

Kann nach dem Recht der beiden beteiligten Vertragsstaaten um Rechtshilfe ersucht werden, so sind folgende Bestimmungen anzuwenden:

- a) Ein Gericht, bei dem eine Unterhaltsklage anhängig ist, kann Rechtshilfeersuchen um Erhebung weiterer Beweise, sei es durch Urkunden oder durch andere Beweismittel, entweder an das zuständige Gericht des anderen Vertragsstaates oder an jede andere Behörde oder Stelle richten, welche der andere Vertragsstaat, in dessen Gebiet das Ersuchen ausgeführt werden soll, bestimmt hat.
- b) Um den Parteien die Anwesenheit oder Vertretung zu ermöglichen, hat die ersuchte Behörde der beteiligten Empfangs- und Übermittlungsstelle sowie dem Schuldner den Zeitpunkt und den Ort der Durchführung des Rechtshilfeersuchens mitzuteilen.
- c) Rechtshilfeersuchen sind mit möglichster Beschleunigung auszuführen; ist ein Ersuchen nicht innerhalb von vier Monaten nach Eingang bei der ersuchten Behörde ausgeführt worden, so sind der ersuchenden Behörde die Gründe für die Nichterledigung oder Verzögerung mitzuteilen.
- d) Für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen werden Gebühren oder Kosten irgendwelcher Art nicht erstattet.
- e) Die Ausführung eines Rechtshilfeersuchens darf nur abgelehnt werden,
 1. wenn die Echtheit des Dokumentes nicht feststeht;
 2. wenn der Vertragsstaat, in dessen Gebiet das Ersuchen ausgeführt werden soll, der Auffassung ist, dass die Ausführung seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit beeinträchtigen könnte.

Art. 8 Änderung von Entscheidungen

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten auch für Gesuche, die auf eine Änderung von Unterhaltsentscheidungen gerichtet sind.

Art. 9 Befreiungen und Erleichterungen

1. In Verfahren nach diesem Übereinkommen genießen die Gläubiger die gleiche Behandlung und dieselben Befreiungen von der Zahlung von Kosten und Gebühren wie die Bewohner oder Staatsangehörigen des Staates, in dem die Klage eingereicht wird.
2. Die Gläubiger sind nicht verpflichtet, wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder wegen Fehlens eines inländischen Aufenthalts als Sicherheit für die Prozesskosten oder andere Zwecke eine Garantieerklärung beizubringen oder eine Zahlung oder Hinterlegung vorzunehmen.
3. Die Übermittlungs- und Empfangsstellen erheben für ihre Tätigkeit, die sie auf Grund dieses Übereinkommens leisten, keine Gebühren.

Art. 10 Überweisung von Geldbeträgen

Bestehen nach dem Recht eines Vertragsstaates Beschränkungen für die Überweisung von Geldbeträgen in das Ausland, so hat dieser Vertragsstaat Überweisungen, die zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen oder zur Deckung von Auslagen für Verfahren nach diesem Übereinkommen bestimmt sind, den grösstmöglichen Vorrang zu gewähren.

Art. 11 Bundesstaatsklausel

Bei Bundesstaaten oder solchen Staaten, die nicht Einheitsstaaten sind, finden nachstehende Bestimmungen Anwendung:

- a) Mit Bezug auf die Artikel dieses Übereinkommens, deren Durchführung in die Zuständigkeit der Gesetzgebung des Bundes fällt, sind die Verpflichtungen der Bundesregierung die gleichen wie diejenigen der Vertragsstaaten, die nicht Bundesstaaten sind;
- b) Die Artikel dieses Übereinkommens, deren Durchführung in die Zuständigkeit der Gesetzgebung jedes der Gliedstaaten, Provinzen oder Kantone fällt, die nach der Bundesverfassung nicht verpflichtet sind, gesetzliche Massnahmen zu ergreifen, bringt die Bundesregierung so bald als möglich und in empfehlendem Sinne den zuständigen Behörden der Gliedstaaten, Provinzen oder Kantone zur Kenntnis;
- c) Ein Bundesstaat, der Vertragspartner dieses Übereinkommens ist, gibt auf das ihm vom Generalsekretär übermittelte Ersuchen jedes anderen Vertragsstaates eine Darstellung über die im Bund und seinen Gliedstaaten geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der Praxis in Bezug auf irgend eine Bestimmung des Übereinkommens; darin wird dargelegt, inwieweit diese Bestimmung durch einen gesetzgeberischen Akt oder eine andere Massnahme wirksam geworden ist.

Art. 12 Örtlicher Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens sind auf alle Gebiete ohne Selbstregierung, Treuhand- oder andere Gebiete, für deren internationale Beziehungen ein Vertragsstaat verantwortlich ist, anzuwenden, es sei denn, dass er bei der Ratifikation des Übereinkommens oder bei seinem Beitritt erklärt hat, dass es auf eines oder mehrere dieser Gebiete keine Anwendung findet. Jeder Vertragsstaat, der eine solche Erklärung abgegeben hat, kann in der Folge jederzeit durch eine an den Generalsekretär zu richtende Mitteilung die Anwendung des Übereinkommens auf irgendeines oder alle dieser Gebiete ausdehnen.

Art. 13 Unterzeichnung, Ratifikation und Beitritt

1. Dieses Übereinkommen liegt bis zum 31. Dezember 1956 zur Unterzeichnung durch jedes Mitglied der Vereinten Nationen und jeden Nichtmitgliedstaat auf, der dem Statut des Internationalen Gerichtshofes³ beigetreten ist, der Mitglied einer Spezialorganisation ist oder der vom Wirtschafts- und Sozialrat eingeladen wurde, Vertragsstaat dieses Übereinkommens zu werden.
2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär zu hinterlegen.
3. Die in Absatz 1 angeführten Staaten können jederzeit diesem Übereinkommen beitreten. Die Beitrittsurkunden sind beim Generalsekretär zu hinterlegen.

Art. 14 Inkrafttreten

1. Dieses Übereinkommen tritt am dreissigsten Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der dritten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nach Artikel 13 in Kraft.
2. Für jeden Staat, der das Übereinkommen nach der Hinterlegung der dritten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es am dreissigsten Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Art. 15 Kündigung

1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch Mitteilung an den Generalsekretär kündigen. Die Kündigung kann sich auch auf einige oder alle der in Artikel 12 erwähnten Gebiete beziehen.
2. Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Eingang der Mitteilung beim Generalsekretär wirksam; Fälle, die zur Zeit des Wirksamwerdens der Kündigung anhängig sind, bleiben davon unberührt.

Art. 16 Prüfung von Streitigkeiten

Entsteht zwischen Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens eine Streitigkeit und wurde die Streitigkeit nicht auf andere Weise beigelegt, so ist sie dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten. Die Streitigkeit ist entweder durch Bekanntgabe einer dahingehenden Vereinbarung oder durch einseitigen Antrag einer am Streit beteiligten Partei beim Gerichtshof anhängig zu machen.

Art. 17 Vorbehalte

1. Macht ein Staat im Zeitpunkt der Unterzeichnung, der Ratifikation oder des Beitritts einen Vorbehalt zu einem Artikel dieses Übereinkommens, so übermittelt der Generalsekretär den Wortlaut des Vorbehalts allen Vertragsstaaten dieses Übereinkommens sowie den andern in Artikel 13 erwähnten Staaten. Jeder Vertragsstaat, der

³ SR 0.193.501

dem Vorbehalt widerspricht, kann innerhalb von neunzig Tagen nach dem Zeitpunkt dieser Übermittlung dem Generalsekretär bekanntgeben, dass er den Vorbehalt nicht anerkennt; in einem solchen Fall tritt das Übereinkommen zwischen dem Staat, der Widerspruch erhoben hat, und dem Staat, der den Vorbehalt gemacht hat, nicht in Kraft. Jeder später beitretende Staat kann eine solche Erklärung bei seinem Beitritt abgeben.

2. Ein Vertragsstaat kann einen Vorbehalt, den er gemacht hat, jederzeit zurückziehen; er hat dies dem Generalsekretär mitzuteilen.

Art. 18 Gegenseitigkeit

Ein Vertragsstaat darf sich gegenüber einem andern Vertragsstaat nur insoweit auf dieses Übereinkommen berufen, als er selbst daran gebunden ist.

Art. 19 Mitteilungen des Generalsekretärs

1. Der Generalsekretär verständigt alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die in Artikel 13 erwähnten Nichtmitgliedstaaten über:

- a) die Bekanntmachung nach Artikel 2 Absatz 3;
- b) die Mitteilungen nach Artikel 3 Absatz 2;
- c) die Erklärungen und Mitteilungen nach Artikel 12;
- d) die Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritte nach Artikel 13;
- e) den Zeitpunkt an dem dieses Übereinkommen nach Artikel 14 Absatz 1 in Kraft getreten ist;
- f) die Kündigungen nach Artikel 15 Absatz 1;
- g) die Vorbehalte und Mitteilungen nach Artikel 17.

2. Der Generalsekretär unterrichtet ferner alle Vertragsstaaten über Revisionsanträge und die Antworten darauf, die nach Artikel 20 eingegangen sind.

Art. 20 Revision

1. Jeder Vertragsstaat kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Mitteilung die Revision dieses Übereinkommens beantragen.

2. Der Generalsekretär übermittelt diese Mitteilung jedem der Vertragsstaaten mit dem Ersuchen, ihm innerhalb von vier Monaten bekannt zu geben, ob er die Einberufung einer Konferenz zur Beratung der vorgeschlagenen Revision für wünschenswert erachtet. Spricht sich die Mehrheit der Vertragsstaaten für die Einberufung einer Konferenz aus, so wird sie durch den Generalsekretär einberufen.

Art. 21 Sprachen und Hinterlegung des Übereinkommens

Die Originalausfertigung dieses Übereinkommens, dessen chinesischer, englischer, Französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär hinterlegt; dieser übermittelt allen in Artikel 13 erwähnten Staaten beglaubigte Abschriften.

(Es folgen die Unterschriften)

Geltungsbereich am 29. Januar 2016⁴

| Vertragsstaaten | Ratifikation Beitritt (B) Nachfolge- erklärung (N) | Inkrafttreten |
|------------------------------|---|--------------------|
| Algerien* | 10. September 1969 B | 10. Oktober 1969 |
| Argentinien* | 29. November 1972 B | 29. Dezember 1972 |
| Australien* | 12. Februar 1985 B | 14. März 1985 |
| Norfolk-Insel | 12. Februar 1985 B | 14. März 1985 |
| Barbados | 18. Juni 1970 B | 18. Juli 1970 |
| Belarus | 14. November 1996 B | 14. Dezember 1996 |
| Belgien | 1. Juli 1966 B | 31. Juli 1966 |
| Bosnien und Herzegowina | 1. September 1993 N | 6. März 1992 |
| Brasilien | 14. November 1960 | 14. Dezember 1960 |
| Burkina Faso | 27. August 1962 B | 26. September 1962 |
| Chile | 9. Januar 1961 B | 8. Februar 1961 |
| Chinesisches Taipei (Taiwan) | 25. Juni 1957 | 25. Juli 1957 |
| Dänemark | 22. Juni 1959 | 22. Juli 1959 |
| Deutschland | 20. Juli 1959 | 19. August 1959 |
| Ecuador | 4. Juni 1974 | 4. Juli 1974 |
| Estland | 8. Januar 1997 B | 7. Februar 1997 |
| Finnland | 13. September 1962 B | 13. Oktober 1962 |
| Frankreich* | 24. Juni 1960 | 24. Juli 1960 |
| Französisch Guyana | 24. Juni 1960 B | 24. Juli 1960 |
| Französisch Polynesien | 24. Juni 1960 B | 24. Juli 1960 |
| Guadeloupe | 24. Juni 1960 B | 24. Juli 1960 |
| Martinique | 24. Juni 1960 B | 24. Juli 1960 |
| Neukaledonien | 24. Juni 1960 B | 24. Juli 1960 |
| Réunion | 24. Juni 1960 B | 24. Juli 1960 |
| St. Pierre und Miquelon | 24. Juni 1960 B | 24. Juli 1960 |
| Griechenland | 1. November 1965 | 1. Dezember 1965 |
| Guatemala | 25. April 1957 | 25. Mai 1957 |
| Haiti | 12. Februar 1958 | 14. März 1958 |
| Heiliger Stuhl | 5. Oktober 1964 | 4. November 1964 |
| Irland | 26. Oktober 1995 B | 25. November 1995 |
| Israel* | 4. April 1957 | 25. Mai 1957 |
| Italien | 28. Juli 1958 | 27. August 1958 |
| Kap Verde | 13. September 1985 B | 13. Oktober 1985 |
| Kasachstan | 28. März 2000 B | 27. April 2000 |
| Kirgisistan | 27. Mai 2004 B | 26. Juni 2004 |
| Kolumbien | 10. November 1999 | 10. Dezember 1999 |
| Kroatien | 20. September 1993 N | 8. Oktober 1991 |

⁴ AS 1977 1910, 1985 1471, 1987 711, 1990 715, 2004 2517, 2007 11, 2010 4131 und 2016 531. Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereiches findet sich auf der Internetseite des EDA (www.eda.admin.ch/vertraege).

| Vertragsstaaten | Ratifikation Beitritt (B) Nachfolge- erklärung (N) | Inkrafttreten |
|--|---|-------------------|
| Liberia | 16. September 2005 B | 16. Oktober 2005 |
| Luxemburg | 1. November 1971 B | 1. Dezember 1971 |
| Marokko | 18. März 1957 B | 25. Mai 1957 |
| Mazedonien | 10. März 1994 N | 17. November 1991 |
| Mexiko | 23. Juli 1992 | 22. August 1992 |
| Moldau* | 24. Juli 2006 B | 23. August 2006 |
| Monaco | 28. Juni 1961 | 28. Juli 1961 |
| Montenegro | 23. Oktober 2006 N | 3. Juni 2006 |
| Neuseeland ^a | 26. Februar 1986 B | 28. März 1986 |
| Niederlande* | 31. Juli 1962 | 30. August 1962 |
| Curaçao | 12. August 1969 B | 12. August 1969 |
| Karibische Gebiete (Bonaire, Sint Eustatius und Saba) Sint Maarten | 12. August 1969 B | 12. August 1969 |
| Niger | 15. Februar 1965 B | 17. März 1965 |
| Norwegen | 25. Oktober 1957 B | 24. November 1957 |
| Österreich | 16. Juli 1969 | 15. August 1969 |
| Pakistan | 14. Juli 1959 B | 13. August 1959 |
| Philippinen | 21. März 1968 | 20. April 1968 |
| Polen** | 13. Oktober 1960 B | 12. November 1960 |
| Portugal | 25. Januar 1965 B | 24. Februar 1965 |
| Rumänien | 10. April 1991 B | 10. Mai 1991 |
| Schweden* | 1. Oktober 1958 | 31. Oktober 1958 |
| Schweiz | 5. Oktober 1977 B | 4. November 1977 |
| Serbien | 12. März 2001 N | 27. April 1992 |
| Seychellen* | 1. November 2004 B | 1. Dezember 2004 |
| Slowakei** | 28. Mai 1993 N | 1. Januar 1993 |
| Slowenien | 6. Juli 1992 N | 25. Juni 1991 |
| Spanien | 6. Oktober 1966 B | 5. November 1966 |
| Sri Lanka | 7. August 1958 | 6. September 1958 |
| Suriname | 12. Oktober 1979 B | 11. November 1979 |
| Tschechische Republik** | 30. September 1993 N | 1. Januar 1993 |
| Tunesien* | 16. Oktober 1968 B | 15. November 1968 |
| Türkei | 2. Juni 1971 B | 2. Juli 1971 |
| Ukraine* | 19. September 2006 B | 19. Oktober 2006 |
| Ungarn | 23. Juli 1957 B | 22. August 1957 |
| Uruguay | 18. September 1995 B | 18. Oktober 1995 |
| Vereinigtes Königreich* ** | 13. März 1975 B | 12. April 1975 |
| Insel Man | 29. November 1984 B | 1. Dezember 1984 |
| Jersey | 30. Juli 2003 | 30. Juli 2003 |

| Vertragsstaaten | Ratifikation Beitritt (B) Nachfolge- erklärung (N) | Inkrafttreten |
|------------------------------|---|---------------|
| Zentralafrikanische Republik | 15. Oktober | 1962 B |
| Zypern | 8. Mai | 1986 B |

* Vorbehalte und Erklärungen.

** Einwendungen.

Die Vorbehalte, Erklärungen und Einwendungen werden in der AS nicht veröffentlicht. Die französischen und englischen Texte können auf der Internetseite der Vereinten Nationen: <http://treaties.un.org/> eingesehen oder bei der Direktion für Völkerrecht, Sektion Staatsverträge, 3003 Bern, bezogen werden.

^a Das Übereink. ist nicht anwendbar auf die Cookinseln, Niue und Tokelau.

